Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

80. Stück, 19.12.1925

Gesethblatt

für ben

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben ben 19. Dezember 1925.) 80. Stück.

Inbalt:

Nr. 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1925 zur Anderung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw.

— Drucksehlerberichtigung.

Mr. 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Anderung der Bekanntsmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw. Oldenburg, den 17. Dezember 1925.

In Abanderung der Bekanntmachung des Staats= ministeriums vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesets vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw. wird folgendes bestimmt:

Artifel 1.

§ 1.

Im § 1 wird hinter III 4h der Bekanntmachung vom 23. 7. 1921 folgendes eingefügt:



- "5. Geschäfte ber Aufwertungsftelle.
- a) Erteilung ber Bescheinigungen gemäß Artikel 126 ber Verordnung vom 29. 11. 1925 (R.G.Bl. I S. 392 fg.);
- b) die Roftenfestsetzung,
- c) die Bearbeitung der Anmeldungen (§§ 16, 17, 31, 78 Aw.G.) bis zum Eingang des Einspruchs, einsschließlich der Abgabe der Akten an das Grundbuchsamt, wenn ein Einspruch nicht eingelegt und die Wiedereintragung der Hypothek, Grundschuld oder Kentenschuld beantragt ist;
- d) die Ermittelung bes Wehrbeitragswertes (§ 70 Mr. 1 Am.G.).

In den unter o) und d) aufgeführten Angelegenheiten hat jedoch der Gerichtsschreiber die Sache in zweifelhaften Fällen dem Richter vorzulegen."

§ 2.

Im § 1 III letter Absatz der Bekanntmachung werden hinter III die Worte "Ziffer 1—4" eingefügt.

Artifel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ber Ber- fündung in Kraft.

Olbenburg, ben 17. Dezember 1925.

Ministerium der Justiz. v. Finch.

Druckfehlerberichtigung.

Das Gesethblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldensburg, XLIV. Band, Seite 433, ausgegeben den 16. Dezember 1925, enthaltend die Ministerialbekanntmachungen Nr. 118 und 119, ist nicht das "78." sondern das "79." Stück.